

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Zusammentritte des Ausschusses und der allgemeinen Vereinsammlung insbesondere noch:

- a) Die Nachsichtung bei dem Kranken, sei er zu Hause oder im Krankenhause, oder ob er arbeitsunfähig ist, und wöchentlich hierüber die Anzeige bei der Auflage macht.
- b) Die Führung eines Kassaschlüssels unter Mitsperre des Rechnungsführers.
- c) Die Bestimmung der Tage und Stunden, in welchen der Ausschuss oder die Vereinsammlung zusammen zu treten hat.

§. 20.

Der Stellvertreter des Vereins ist verpflichtet, wöchentlich bei der Auflage zu erscheinen und den Zusammentritt mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 21.

Dem Rechnungsführer obliegt:

- a) Die Mitsperre bei der Vereinskasse.
- b) Die gemeine Vorschreibung aller in den Verein eintretenden Mitglieder und der von denselben gezahlten Einlagen und Wochenbeiträge.
- c) Die Einkassirung dieser Gebühren an den vom Vorstände zu bestimmenden Tagen, und zwar im Vereinslokale und in Gegenwart des Vorstandes und eines Beisitzers.
- d) Die genaue Vorschreibung und Verrechnung der angewiesenen Unterstützungen und sonstigen Zahlungen.
- e) Die genaue Vormerkung des Austrittes oder der Entlassung von Mitgliedern.
- f) Die monatliche Auszeichnung der bei den zahlungspflichtigen Mitgliedern noch rückständigen Gebühren, so wie die Anzeige jener Mitglieder, welche gegen der über 6 Wochen haftenden Beitragszahlung nach §. 6 zur Ausschließung sich eignen.
- g) Wenn dem Vereinsfonde außer den Beiträgen der Mitglieder auch freiwillige Spenden, Vermächtnisse und